

**Gemischte Gemeinde**  
**3854 Oberried** am Brienersee

Tel. 033 849 13 33  
Fax 033 849 13 16  
info@oberried.ch  
www.oberried.ch



---

# Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutz

Beschluss vom 28.03.2024  
Inkraftsetzung per 01.07.2024

## Reglement zur Aufgabenübertragung der Zivilschutzaufgaben

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)<sup>1</sup> sowie auf das Art. 79 des geltenden Organisationsreglements.

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Gemischten Gemeinde Oberried im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemischte Gemeinde Oberried überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) <sup>2</sup> vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil.  <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Gemischte Gemeinde Oberried. Die Zivilschutzorganisation tritt als «ZSO Interlaken – Oberhasli» auf.  <sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemischte Gemeinde Oberried die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	<b>Art. 4</b> Die Gemischte Gemeinde Oberried unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	<b>Art. 5</b> Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und der Gemischten Gemeinde Oberried.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 521.1

Die Gemeindeversammlung vom 28. März 2024 hat dieses Reglement beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED, 28. März 2024

Der Präsident

*A. Oberh*



Der Gemeindeschreiber

*J. Schmid*

Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

Gemeindeverwaltung Oberried,

Der Gemeindeschreiber:

*J. Schmid*